

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
und Richtlinien für Ingenieurbauten
Ausgabe laufend
(Einführung ZTV-ING)**

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2024

MVKU IV D 11

Telefon: 9025-1438 oder 9025-0, intern 925-1438

Auf Grund des § 27 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. **Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)** sind ein ständiger Weiterschreibung unterworfenen Regelwerk.
2. **Die jeweils aktuelle Fassung** der ZTV-ING wird durch das für Verkehr zuständige Bundesministerium bekanntgegeben und ist - sofern keine einschränkenden oder erläuternden Ausführungsvorschriften der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung erlassen werden - 20 Werkzeuge nach der Veröffentlichung durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau im Verkehrsblatt den Bauverträgen für den Bau von Ingenieurbauwerken in der Baulast des Landes Berlin zugrunde zu legen.
3. **Bei laufenden Bauverträgen** bleibt die dem jeweiligen Bauvertrag zugrundeliegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) kann auf ein Archiv zurückgegriffen werden.
4. **Einschränkende oder erläuternde Ausführungsvorschriften** können sowohl einzelne Teile als auch die ZTV-ING als Ganzes betreffend erlassen werden.
5. **Abweichungen** von den ZTV-ING und zugehörigen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
6. **Diese Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten vom 2. Dezember 2019 (ABl. S. 7887) sind mit Ablauf des 26. Dezember 2024 nicht mehr anzuwenden.
7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 27. Dezember 2024 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 26. Dezember 2029 außer Kraft.

Die vorgenannten Ausführungsvorschriften finden über den oben genannten Anwendungsbereich hinaus auch Anwendung auf alle weiteren Ingenieurbauwerke, für die das Land Berlin Träger der Baulast ist.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Fortschreibung Begrenzung Mietzuschuss
gemäß § 2 Absatz 4 und 7 des Wohnraumgesetzes Berlin (WoG Bln)**

Bekanntmachung vom 19. November 2024

Stadt IV A 3-2

Telefon: 90173-3861 oder 90139-3000, intern 9173-3861

§ 2 Absatz 4 und 7 WoG Bln enthalten zur Fortschreibung die Regelung, dass sich die im jeweiligen Satz 2 enthaltenen Beträge am 1. April eines jeden Jahres ändern um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden

Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat. Die jeweils veränderten Beträge sind jährlich zum 1. Januar im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Ab **1. April 2025** gilt gemäß § 2 Absatz 4, Satz 2 WoG Bln folgender Betrag:

16,32 Euro

Ab **1. April 2025** gelten gemäß § 2 Absatz 7, Satz 2 WoG Bln folgende Beträge:

- a) 6,43 Euro pro Quadratmeter
- b) 4,80 Euro pro Quadratmeter
- c) 3,21 Euro pro Quadratmeter

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

**Satzung
des Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin
in der Helmholtz-Gemeinschaft**

Bekanntmachung vom 12. Dezember 2024

WGP IV D 1

Telefon: 9026-5451 oder 9026-0, intern 926-5451

Beschlossen in der Sitzung des MDC-Aufsichtsrats am 9. Oktober 2024

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das „Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft“ (MDC) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das MDC hat seinen Sitz in Berlin. Es unterliegt dem Recht des Landes Berlin. Die Rechtsaufsicht führt die für Forschung zuständige Senatsverwaltung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben der Körperschaft

(1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) und der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

(2) Aufgabe der Körperschaft ist es, biomedizinische Forschung insbesondere auf dem Gebiet der molekularen Krankheitsursachen durchzuführen und deren klinische Anwendung und praktische Umsetzung zu betreiben und zu fördern. Das aus der Forschungstätigkeit gewonnene Wissen soll der Gesellschaft im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers weitergegeben werden.

(3) Die Körperschaft kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen, unter anderem solche der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Soweit gesetzlich zulässig und nach dieser Satzung nicht untersagt, ist die Körperschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Aufgaben der Körperschaft zu dienen. Insbesondere ist die Körperschaft berechtigt, Zweigstellen zu errichten, sich an anderen Einrichtungen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie derartige Einrichtungen zu gründen oder zu erwerben und Einnahmen aus der Verwertung von im Rahmen der Zweckverwirklichung ausgeübten Tätigkeiten zu erzielen. Gleiches gilt für die Beteiligungen an Ausgründungen der Körperschaft.

(4) Die Körperschaft verfolgt als Mitglied der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF) langfristige Forschungs- und Bildungsziele des Staates und der Gesellschaft und ist in das an diesen Zielen orientierte Finanzierungsverfahren eingebunden.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Körperschaft neben dem BIG und der Charité auch mit weiteren Dritten, insbesondere mit Einrichtungen der Krankenversorgung, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen zusammen und schließt dazu Kooperationsverträge ab.